

## **Sozialdemokratische Partei Deutschlands**

Bundesschiedskommission

**Entscheidung**  
**Im Statutenstreitverfahren**  
**11/1973/St**  
**17.08.1973**

Im Statutenstreitverfahren über die Satzung des SPD-Ortsvereins W

SPD Ortsvereins W

- Antragsteller -

Beigetreten: SPD-Unterbezirk D

hat die Bundesschiedskommission in ihrer Sitzung am 17. August 1973 unter Mitwirkung von

Erwin Schoettle (Vorsitz)

Dr. Johannes Strelitz

Dr. Klaus Arndt

entschieden:

Die Berufung gegen die Entscheidung der  
Bezirksschiedskommission N wird als unbegründet  
zurückgewiesen. Es wird festgestellt, daß die Anwendung des  
Delegationsprinzips im Ortsverein nicht mit dem Organisati-  
onsstatut vereinbar ist.

### **Gründe**

Der Ortsverein W hat sich am 6. Juni 1969 eine Satzung gegeben, die u.a. folgende Bestimmungen enthält:

"§ 1 Gebiet und Gliederung

Der Ortsverein umfaßt das Gebiet der Stadt W. Er gliedert sich  
in Distrikte. Der Ortsverein arbeitet im Rahmen des  
Organisationsstatuts und der Bezirks- und

Unterbezirkssatzung. Zur allgemeinen Information der Mitglieder werden Mitgliederversammlung durchgeführt.

## § 2 Organe

Organe des Ortsvereins sind  
die Ortsvereins-Delegiertenversammlung,  
der Ortsvereinsvorstand

## § 3 Ortsvereins-Delegiertenversammlung

Die Ortsvereins-Delegiertenversammlung ist oberstes Organ des Ortsvereins. Sie wird je nach Bedarf vom Ortsvereinsvorstand einberufen, mindestens zweimal im Jahr. Eine Delegiertenversammlung ist auch auf Antrag eines Distriktes einzuberufen. Der Antrag muß begründet sein. Die Einladung erfolgt mindestens acht Tage vorher mit Angabe der Tagesordnung.

Stimmberechtigte Mitglieder sind  
die in den Distrikten gewählten Delegierten,  
die Mitglieder des Ortsvereinsvorstandes.

Als beratende Mitglieder können alle Mitglieder des Ortsvereins teilnehmen.

Die Delegierten werden in den Jahreshauptversammlungen der Distrikte auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen eine anderer Regelung erfordern. Auf je angefangene 5 Mitglieder entfällt ein Delegierter. Grundlage sind die abgerechneten Beitragsmarken der letzten vier Quartale.

## § 4 Ortsvereins-Vorstand

Der Ortsvereins-Vorstand wird von der Delegierten-Versammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er setzt sich aus 14 Mitgliedern zusammen und zwar:

dem Vorsitzenden,  
zwei stellvertretenden Vorsitzenden,  
dem Kassierer,  
dem Schriftführer,  
und weiteren 9 Mitgliedern.

Die Vorsitzenden der Distrikte und der Fraktionsvorsitzende sollen möglichst dem OV-Vorstand angehören.

#### § 6 Distrikte

Das Stadtgebiet wird vom OV-Vorstand in Distrikte eingeteilt. Die gebietsmäßige Abgrenzung nimmt der OV-Vorstand vor. Spätere Änderungen erfolgen im Einverständnis mit den betroffenen Distrikten.

In jedem Distrikt wird ein Distriktsvorstand gewählt, der mindestens fünf Mitglieder umfassen soll. Im übrigen arbeiten die Distrikte im Rahmen unserer Statute."

Soweit diese Satzung die Untergliederung des Ortsvereins in Distrikte und die Wahlen von Delegierten in den Distrikten zur Ortsvereinsdelegiertenversammlung vorsieht, ist ihre Wirksamkeit umstritten und Gegenstand dieses Verfahrens.

Die erstinstanzlich zuständige Bezirksschiedskommission N stellte fest, daß die Satzung insoweit in Widerspruch zu § 8 Abs. 1 des Organisationstatuts stehe und daher unwirksam sei. In den Gründen führte sie im wesentlichen aus, daß die Regelung gegen § 8 Abs. 1 Organisationsstatut verstoße, nachdem sich die politische Willensbildung in der Gliederung Ortsverein, Unterbezirk, Bezirk vollziehe. Diese Regelung sei zwingend und verstoße auch nicht gegen Bestimmungen des Parteiengesetzes. Der Ortsverein sei, wie sich aus den §§ 3 Abs. 5 sowie 5 Organisationsstatut ergebe, die Gliederungseinheit, in der das Einzelmitglied seine wesentlichen Mitgliedschaftsrechte wahrnehmen könne und müsse. Diese Mitgliedsrechte würden durch die Ersetzung der Vollversammlung durch eine Delegiertenversammlung unzulässigerweise eingeschränkt. Die vom Antragsteller befürchteten organisatorischen und politischen Schwierigkeiten könnten auch in anderer Weise als durch die Untergliederung in Distrikte zufriedenstellend gelöst werden.

Gegen diese Entscheidung richtet sich die zulässigerweise eingelegte Berufung zur Bundesschiedskommission, die im wesentlichen damit begründet wurde, daß nach § 8 des Parteiengesetzes das Delegiertensystem auch für Ortsvereine ausdrücklich sanktioniert sei. Ganz abgesehen davon, daß ein ausdrückliches Verbot des Delegationsprinzips für den Ortsverein nicht im Organisationsstatut vorhanden sei, müßte ein solches Verbot im bestehenden Fall der genannten Vorschriften des Parteiengesetzes weichen. Die Untergliederung des Ortsvereins in Distrikte habe gute politische und organisatorische Gründe für sich.

Wegen der Einzelheiten der vorinstanzlichen Entscheidung und der ausführlichen Berufungsbegründung des Antragstellers wird auf die Akten verwiesen.

Die Berufung konnte in der Sache keinen Erfolg haben. Die Einführung des Delegationssystems im Ortsverein ist mit dem Organisationsstatut nicht vereinbar.

Entgegen der Meinung des Antragstellers ist zunächst festzustellen, daß § 8 Abs. 1 des Parteiengesetzes keinesfalls zu seinen Gunsten herangezogen werden kann, sondern im Gegenteil von der gesetzgeberischen Intention her die Regelung des Organisationsstatuts in der hier streitigen Frage für die wünschenswertere Lösung hält. Denn diese Vorschrift, die ihrer Rechtsnatur nach zwingendes öffentliches Recht ist und in der Tat entgegenstehende Satzungsregelungen der Partei verdrängen würde, eröffnet zwar in ihrem letzten Satz die Möglichkeit, auch für bestimmte Ortsverbände Delegiertenversammlungen durchzuführen. Dabei handelt es sich jedoch, wie aus dem Wort "können" eindeutig folgt, um eine bloße Ermächtigung die es erlauben soll, Besonderheiten Rechnung zu tragen. Als politisch aus demokratischen Gründen heraus wünschenswerten Normalfall hat das Gesetz jedoch die Mitgliederversammlung im Auge, wie sich aus § 8 Abs. 1 Satz 1 des Parteiengesetzes ergibt. Schließlich ist Adressat der Ausnahmeermächtigung des letzten Satzes der Vorschrift auch nicht der einzelne Ortsverband, sondern die politische Partei als solche, die die Frage allerdings nicht zentral regeln muß, sondern die Regelung auch ihren Untergliederungen überlassen kann. Das ergibt sich daraus, daß schon die Bildung, Auflösung und Neuabgrenzung der Gebiets- und Ortsverbände in der Hand der Zentralpartei oder ihrer dazu ermächtigten Untergliederungen liegt (vgl. § 6 Abs.1 Satz 2, Abs. 2 Ziffern 6 und 10; § 7 Abs. 1 PartG, § 8 Organisationsstatut), so daß die Struktur der Gebiets- und Ortsverbände erst recht in die satzungsmäßige Regelungskompetenz nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Parteiengesetz fällt.

Hiernach war mangels entgegenstehender Regelung im Parteiengesetz allen zu entscheiden, ob die Regelung des Ortsvereins W mit dem Organisationsstatut vereinbar ist oder nicht. Das ist wie bereits die Bezirksschiedskommission N zutreffend festgestellt hat, jedoch nicht der Fall. Das Statut geht davon aus, daß das jedes Mitglied seine vollen Mitgliedschaftsrechte in dem für es nach § 3 Abs. 5 Organisationsstatut zuständigen Ortsverein wahrnehmen kann. Das ergibt sich aus einer Zusammenschau der §§ 5 und 8 des Organisationsstatuts, die zwingender Natur sind und nach § 9 auch einer abweichenden Regelung durch Satzungen von Untergliederungen nicht zugänglich sind.

Nach § 8 Abs. 1 des Organisationsstatuts gliedert sich die SPD in Ortsvereine, Unterbezirke und Bezirke. "In dieser Gliederung" vollzieht sich die "politische Willensbildung" der Partei, deren wesentlichste Komponenten Wahlen und Sachabstimmungen sind. Das Antragsrecht zum Bundesparteitag als Kernstück der politischen Willensbildung beginnt auf der Ortsvereinsebene. Das Recht und die Pflicht jedes Mitglieds, sich an der politischen Willensbildung, den Wahlen und Abstimmungen zu beteiligen, § 5 Organisationsstatut, setzt damit die Möglichkeit der Ausübung dieser Rechte in einer Mitgliederversammlung

unabdingbar voraus. Dieses Recht wird in unzulänglicher Weise eingeschränkt, wenn ein Mitglied sich darauf beschränken muß, in Distrikten oder ähnlichen Untergliederungen von Ortsvereinen, die keine Gliederungen im Sinne des Statuts sein können, die Delegierten für die Ortsvereinsversammlungen zu wählen. Von den Sachabstimmungen im Ortsverein wäre es dann völlig ausgeschlossen und auf eine bloße mittelbare Teilnahme beschränkt.

Folgt hieraus einerseits das Recht eines jeden Mitglieds auf unmittelbare Teilnahme an der politischen Willensbildung im Ortsverein selbst und damit die Unzulässigkeit der Delegation in die Ortsvereinsversammlung wird andererseits das Recht eines Ortsvereins, im Rahmen seiner Satzungsautonomie nach § 9 weitere unselbständige Untergliederungen nach Zweckmäßigkeit im Einzelfall zu bilden, nicht beschnitten. Nur darf und kann dies nicht zu Lasten der Rechte des einzelnen Mitgliedes und der organisatorischen Struktur der politischen Willensbildung in der Partei geschehen.

Sowie der Antragsteller seine Regelung mit organisationspolitischen und praktischen Erwägungen zu rechtfertigen versucht, ist zunächst festzustellen, daß sie eine Durchbrechung zwingenden Satzungsrechts nicht rechtfertigen können. Im übrigen ist auch nicht einzusehen, daß praktisch die gesamte Partei mit dieser Struktur ohne besondere Schwierigkeiten leben kann und dies bei einigen wenigen Untergliederungen wie dem Antragsteller nicht möglich sein soll. Das Statut gibt mit der Möglichkeit der Neuabgrenzung von Ortsvereinen nach § 8 Abs. 2 sowie der Möglichkeit der Bildung von anderen regionalen Zusammenschlüssen nach § 8 Abs. 5 zwei praktischen Handhaben, um allen im Einzelfall denkbaren Schwierigkeiten organisatorischer Art zumindest weitgehend gerecht zu werden.